



HVBG

HVBG-Info 17/1997 vom 04.07.1997, S. 1576 - 1578, DOK 174.7/017-BAG

**Keine Verweigerung der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung im Ausland - BAG-Urteil vom 19.02.1997 - 5 AZR 83/96**

Keine Verweigerung der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung im Ausland;

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 19.02.1997  
- 5 AZR 83/96 -

Das BAG hat mit Urteil vom 19.02.1997 - 5 AZR 83/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union ausgestellt wurde, kommt im allgemeinen der gleiche Beweiswert zu wie einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung. Die Bescheinigung muß jedoch erkennen lassen, daß der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden und damit eine den Begriffen des deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts entsprechende Beurteilung vorgenommen hat (BAG Urteil vom 20.2.1985, 5 AZR 180/83 = BAGE 48, 115 = AP Nr. 4 zu § 3 LohnFG).
2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 EntgFG räumt dem Arbeitgeber nur das Recht ein, die Entgeltfortzahlung zeitweilig zu verweigern. Die Verletzung der Mitteilungspflichten des § 5 Abs. 2 Satz 1 EntgFG kann je nach Umständen des Einzelfalls dazu führen, daß der Beweis für das Vorliegen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als nicht erbracht anzusehen ist.
3. Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine im Ausland eingetretene Arbeitsunfähigkeit telefonisch mit und fragt der Arbeitgeber nicht nach der Urlaubsanschrift, so kann er die Entgeltfortzahlung nicht mit der Begründung verweigern, ihm sei dadurch die Möglichkeit genommen worden, die Arbeitsunfähigkeit überprüfen zu lassen.

Orientierungssatz:

Auslegung des § 11 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 10. März 1994.